

**IHKN-Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes (NROG); Anhörungsverfahren gemäß § 31 GGO**

Für das Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank, dass Sie der IHK Niedersachsen Gelegenheit geben, zur Änderung des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes (NROG) eine Stellungnahme abzugeben.

Die Gesetzesvorlage dient der Digitalisierung, Verschlinkung und Beschleunigung von Planverfahren. Wir begrüßen diese Ziele, tragen bezüglich des o. g. Gesetzesentwurfes keine grundlegenden Bedenken vor, möchten allerdings auf folgende Punkte hinweisen:

- In der Begründung zum Gesetzesentwurf wird unter Punkt „B. Besonderer Teil“ (Seite 11) festgestellt, dass „ein zentrales Internetportal für sämtliche behördlichen Bekanntmachungen in Niedersachsen bislang nicht existiert“. Aus Sicht der niedersächsischen IHKs wäre die Einführung eines solchen Portals wünschenswert. Es wäre ein weiterer Baustein, um Planungsprozesse in Niedersachsen zu beschleunigen und zu vereinfachen.
- In § 10 Abs. 8 Satz 3 heißt es, dass bei einem ergänzenden Verfahren die Stellungnahmefrist "angemessen" verkürzt werden kann. Wir begrüßen dies ausdrücklich, da die Komplexität ergänzender Verfahren sehr unterschiedlich ausfallen kann. Aus unserer Sicht sollten bei weniger komplexen Änderungssachverhalten auch entsprechend verkürzte Fristen gesetzt werden.
- Die Regelung in § 10 Abs. 6 des Gesetzesentwurfes regelt die Weitergabe von Stellungnahmen und Äußerungen zu Raumordnungsverfahren. Hieraus ergäbe sich nunmehr ein Recht der Behörde zur Weitergabe der Eingaben ohne vorherige Anonymisierungen. Wir teilen die dazu in der Begründung zum Gesetzesentwurf unter Punkt „B. Besonderer Teil“ (Seite 12 ff) enthaltenen Ausführungen. Wir unterstützen in diesem Zusammenhang ausdrücklich die Möglichkeit, dass ergänzende ermessenslenkende Vorgaben zur Handhabung der neuen Norm und Erläuterungen zu etwa notwendigen Anonymisierungen bei Bedarf in späteren Verwaltungsvorschriften bestimmt werden können.

Hier müsste unter anderem geregelt werden, dass auf Antrag des Betroffenen eine Weitergabe unterlassen werden muss, sofern im Antrag nachweisbar geltend gemacht wird, dass bei Weitergabe der nicht anonymisierter Stellungnahme ein erheblicher Schaden droht.

- In § 10 Abs. 1 Satz 3 sowie Abs. 5 und in der zugehörigen Begründung unter Punkt A. Allgemeiner Teil / III und V (Seite 7) wird u. a. Folgendes formuliert: „Der Träger des Vorhabens hat die Antragsunterlagen auch in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen" sowie "Die Regelungen des Beteiligungsverfahrens unter Nutzung des Internets und elektronischer Kommunikationswege ermöglicht der Bevölkerung in weniger gut angebundenen ländlichen Gebieten, (...) eine einfachere Teilhabe am Verfahren."

Wir begrüßen, dass eine Beteiligungsmöglichkeit unter Nutzung des Internets und elektronischer Kommunikationswege eingeführt werden soll. Wir weisen jedoch auch darauf hin, dass dieser Weg der Beteiligung erst dann für Jedermann tatsächlich zugänglich sein wird, wenn flächendeckend eine ausreichende Breitband-Versorgung sichergestellt ist. Dies ist jedoch gerade in ländlichen Gebieten Niedersachsens bisher nicht hinlänglich der Fall. Der Masterplan Digitalisierung der Landesregierung beschreibt diese Problematik zwar, von einer Lösung des Problems sind wir aber weit entfernt.

Abschließend unterstreichen wir, dass zügige Planungsprozesse im Standortwettbewerb und für die positive Entwicklung der Wirtschaft eine wichtige Grundvoraussetzung sind. Deshalb setzen auch wir uns immer wieder für Maßnahmen ein, die zur Beschleunigung von Planverfahren einen Beitrag leisten können. So hat der DIHK zusammen mit den IHKs gerade erst das Positionspapier „Bremsen lösen für Infrastrukturausbau und Gewerbeansiedlungen“ (siehe beigefügte Anlage) erarbeitet. Darin schlägt der DIHK zehn konkrete Maßnahmen vor, um Plan- und Genehmigungsverfahren für Infrastrukturvorhaben und Gewerbeansiedlungen effektiver bzw. schneller zu gestalten.

Unter anderem plädiert der DIHK dafür, eine gesetzliche Verpflichtung in das allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz aufzunehmen, damit zukünftig alle nicht vertraulichen Planungsunterlagen auch online über zentrale Landesportale bzw. bei Bundesvorhaben über ein zentrales Bundesportal abrufbar sind. Insofern ist die hier vorliegende Gesetzesänderung ein erster Schritt in die richtige Richtung. Die IHKs hoffen und erwarten, dass weitere folgen.

Für Fragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

IHK Niedersachsen (IHKN)



Christian Bebek  
Sprecher Raumordnung und Regionalpolitik

Für Rückfragen:  
IHK Niedersachsen (IHKN)  
Schiffgraben 57  
30175 Hannover  
Tel. 0511 920901-10  
Mail: [info@ihk-n.de](mailto:info@ihk-n.de)